

Entgeltordnung für die Benutzung der Alten Schule Rügge

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Absatz 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 3, Absatz 1, § 9 Absatz 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rügge vom 23.10.2024 folgende Entgeltordnung der Gemeinde Rügge erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rügge erhebt zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten und der Unterhaltung der Alten Schule einschließlich der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und der Abschreibungen ein Nutzungsentgelt.

§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts

Schuldner des Nutzungsentgelts sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages.

§ 4 Inhalt des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt schließt alle Nebenkosten wie Beleuchtung und Heizung im üblichen Umfang ein. Inventar (Gläser, Geschirr, Bestecke, Küchen- und Kochutensilien) wird bereitgestellt.

(2) Weitere Ausstattungen und Dienstleistungen sind im Einzelfall auf Anforderung des Nutzers im Nutzungsvertrag zu vereinbaren. Sie werden gesondert, nach in der Gemeinde entstandenem Aufwand und den Verrechnungssätzen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, abgerechnet.

§ 5 Fälligkeit des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist spätestens einen Tag vor der Nutzung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung im Nutzungsvertrag erfolgt. Die Gemeinde kann eine Vorauszahlung bis zur vollen Höhe der Nutzungsgebühr erheben.

§ 6 Zahlung des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist für die Gemeinde Rügge an die Amtskasse des Amtes Süderbrarup zu entrichten.

§ 7 Ausfall von Nutzungszeiten

(1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so schuldet er der Gemeinde das volle Nutzungsentgelt.

(2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

(3) Wenn weder der Antragsteller bzw. der Veranstalter noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter verpflichtet, 50 % des vereinbarten Entgelts zu leisten, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anders belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller bzw. Veranstalter den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

§ 8 Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt für der Alten Schule pro Veranstaltung beträgt

Nutzungsumfang und -dauer	Einwohner der Gemeinde Rügge	Sonstige Nutzer
Versammlungssaal allein pro Tag (angefangene 24 Stunden)	80,00 Euro	120,00 Euro
Versammlungssaal zuzüglich der Küche pro Tag (angefangene 24 Stunden)	110,00 Euro	165,00 Euro
Ausleihe eines Tisches pro Tag (angefangene 24 Stunden) - nur innerhalb des Gemeindegebiets	3,00 Euro	---
Ausleihe eines Stuhls pro Tag (angefangene 24 Stunden) - nur innerhalb des Gemeindegebiets	1,50 Euro	---
Ausleihe eines Küchengeräts pro Tag (angefangene 24 Stunden) - nur innerhalb des Gemeindegebiets	12,00 Euro	---

(2) Durch besonderen Benutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Rügge und regelmäßigen Nutzern, kann ein jährliches Nutzungsentgelt mit Zustimmung der Gemeindevertretung festgelegt werden.

(3) Die nachfolgend genannten Einrichtungen, Organisationen oder Vereine in der Gemeinde Rügge zahlen kein Nutzungsentgelt: Freiwillige Feuerwehr Rügge, Kulturverein Lebendiges Rügge e.V., Theatergruppe "De Kukedeeler Speeldeel", Rügger Frauentreff, Sparclub 'Hol di ran', Jugendfeuerwehr Amt Süderbrarup, Kommunale Wählervereinigung Rügge (KWR) sowie andere Wählervereinigung und Parteien, die bei den Gemeindewahlen in Rügge kandidieren.

(4) In begründeten Einzelfällen kann das Nutzungsentgelt mit Zustimmung des Bürgermeisters ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rügge, 23.10.2024


(F. Erdmann)
Bürgermeister